

Anhang I.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

Jahrgang 1888. Stück XXI.

Ausgegeben und versendet am 6. September 1888.

29.

Gesetz

vom 31. Juli 1888

Betr. den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Thiere.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Anhang A 1 angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getödtet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden. Doch ist das Fangen und das Halten einzelner Meisen in Häusern vom 1. September bis 31. Jänner gestattet.

Das Fangen oder Tödten der im Anhang A 2 angeführten gemeinnützigen Thiere ist — ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei culturjädlichem Ueberhandnehmen derselben — gemeinhin untersagt.

Das Zerstoren der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

§ 2.

Das Fangen sowie das Tödten der im Anhang B benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit — jedoch mit Berücksichtigung der im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen — gestattet.

§ 3.

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A 1), noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 31. August (Brutzeit) weder gefangen, noch getödtet, noch feilgehalten werden.

§ 4.

Diese Vogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit, und wenn dieselben auf fremdem Grund und Boden gefangen werden sollen,

nur unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeinde-Vorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§ 5.

Die politische Bezirksbehörde erteilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten und den Bezirk, für welchen die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten. Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugnis mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§ 6.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst Schlingen oder Sprengeln, mittelst der Deck- oder Steckneze an Hecken und Gebüsch und mittelst Kloben.

§ 7.

Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zehn Gulden, bei wiederholter Verurtheilung aber bis zu zwanzig Gulden, eventuell mit einer Arreststrafe bis zu 2 beziehungsweise bis zu 4 Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confiscieren.

Die Geldstrafe, sowie der Erlös für die confiscierten Thiere, hat in den Landesculturfond einzufließen.

§ 8.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Be-

dingungen (§ 5), sowie Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§ 7), sind an die nächst höhere Behörde zu richten.

§ 9.

Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden. Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December ortsüblich kundgemacht werde.

§ 10.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschuß- Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 11.

Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

§ 12.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesterausnehmens, Fangens und Tödtens der nützlichen Thiere zu belehren, und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Thiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 13.

Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, und insbesondere das Landesgesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 7 L.-G.-Bl., werden hiemit aufgehoben.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbau-Minister beauftragt.

Ischl, den 31. Juli 1888.

Franz Josef m. p.

Gaasse m. p.

Falkenhayn m. p.

Anhang A.

Absolut zu schützende Thiere.

1. Vögel.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker),
Caprimulgus europaeus, Linné.
 Alle Schwalben = Arten, *Hirundinidae*.
 Der Rufuf, *Cuculus canorus*, L.
 Der Star, *Sturnus vulgaris*, L.
 Sämmtliche Spechte, *Picidae*.
 Der Wendehals, *Junco torquilla*, L.
 Der Blauspecht (Kleiber), *Sitta caesia*, Meyer.
 Der Baumläufer, *Certhia familiaris*, L.
 Der Wiedehopf, *Upupa epops*, L.
 Der Zaunkönig, *Troglodytes parvulus*, L.
 Sämmtliche Meisen, *Paridae* (§ 1).
 Die beiden Goldhähnchen, *Regulidae*.

2. Andere Thiere.

Sämmtliche Fledermäuse, *Chiroptera*.
 Sämmtl. Spitzmäuse, *Soricidae*.
 Der Maulwurf, *Talpa europaea*, L.
 Der Igel, *Erinaceus europaeus*, L.
 Die Eidechsen, *Lacertidae*.
 Die Blindschleiche, *Anguis fragilis*, L.
 Die Kröte, *Bufo vulgaris*, Laurent.
 Die Molche, *Salamandridae*, insbesondere der Feuersalamander (vulgo Wegnarr), *Salamandra maculosa*, Laurent.

Anhang B.

Absolut schädliche Thiere.

Vögel.

Die Adlerarten. *Aquilinae*, besonders der Steinadler, *Aquila fulva*, L.
 Die Gabelweih, *Milvus regalis auctororum*.
 Der schwarze Milan, *Milvus ater* Gmelin.
 Der Wanderfalke, *Falco peregrinus*, Tunstall.
 Der Lerchenfalke, *Falco subbuteo*, L.
 Der Zwergfalke, *Hypotriorchis aeson*, Tunstall.
 Der Sperber, *Accipiter nisus*, L.

Der Habicht, *Astur palumbarius*, L.
 Die Weihen, *Circidae*.
 Der Uhu, *Bubo maximus* Sibbald.
 Der große Würger, *Lanius excubitor*, L.
 Der Eichelheher, *Garrulus glandarius*, L.
 Die Elster, *Pica caudata*, Boie.
 Die Nebelkrähe, *Corvus cornix*, L.
 Die Rabenkrähe, *Corvus corone*, L.
 Der Kollkrabe, *Corvus corax*, L.
 Der Fischreiher, *Ardea cinerea*, L.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1889

Band/Volume: [13 1887 1888](#)

Autor(en)/Author(s): Franz Joseph

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz sowie Geflügelzucht in Salzburg. XIII. Vereinsjahr 1887 bis 1888. Anhang I. Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg. 9-12](#)